

VERHALTENSREGELN

FÜR LIEFERANTEN UND DIENSTLEISTER
AUF DEM WERKSGELÄNDE



KI-generiertes Bild

1. Grundsatz

Diese "Verhaltensregeln für Lieferanten und Dienstleister" beschreiben sicherheitsrelevante Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Werksgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

Alle Fremdfirmen haben die Verpflichtung, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Diese Verhaltensregeln haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 § 2 (1) haben Fremdfirmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragnehmer darf nur qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen, welche die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Qualifikationsnachweise sind Kroschu auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

2. Generelles Verhalten auf dem Werksgelände

Das Betreten des Werksgeländes erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte oder dem Empfang. Sollten derartige Einrichtungen am Standort nicht vorhanden sein ist der Mitarbeiter zu kontaktieren, welcher die Dienstleistungserbringung am Werksgelände beauftragt hat. Die Abmeldung bei Verlassen des Werksgeländes erfolgt analog der Anmeldung.

Während der gesamten Aufenthaltszeit ist der Besucherausweis gut sichtbar am Körper zu tragen.

Es herrscht ein generelles Foto- und Filmverbot. Die Nutzung von Fotokameras und Videorekordern ist nicht erlaubt. Bei Mobilfunkgeräten mit eingebauter Kamera oder Videofunktion ist die Nutzung dieser Funktionen verboten. Notwendige Aufnahmen werden von Kroschu Mitarbeitern

gemacht und Ihnen nach erteilter Freigabe gesendet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Standortleitung spezielle Genehmigungen erteilen.

Der gesamte Besuch auf dem Werksgelände unterliegt der Verschwiegenheit und eventuell erhaltene Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Auf dem gesamten Werksgelände herrscht Alkoholverbot.

Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln (Drogen) ist auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Betriebsfremde Mitarbeiter dürfen sich am Werksgelände nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters von Kroschu aufhalten und sind nicht berechtigt, sich unbeaufsichtigt am Gelände zu bewegen.

Fußgänger müssen beim Überschreiten von markierten Fahrbahnen und gekennzeichneten Wegen äußerste Vorsicht walten lassen und ggf. Warnsignale beachten.

3. Befahren des Werksgeländes mit Fahrzeugen

Die Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge wird durch die Werkssicherheit (Empfang oder Pforte) erteilt und berechtigt zur Anlieferung von Material, Werkzeugen oder Ähnlichem zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport.

Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet sicherzustellen, auf dem Werksgelände ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen. Es besteht insbesondere auch die Verpflichtung, die Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu prüfen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verursachte Schäden an Eigentum von Kroschu sind unverzüglich der Werkssicherheit (Empfang oder Pforte) oder dem begleitenden Kroschu Mitarbeiter zu melden und müssen vom Verursacher getragen werden. Sollte dies nicht geschehen wird dies geahndet.

4. Durchführung von Arbeiten am Werksgelände

Betriebsbereiche, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, dürfen nicht betreten werden. Ausnahme sind die Aufenthalts- und Raucherbereiche sowie die Kantine.

Lieferanten und Dienstleister sowie deren Unterauftragnehmer haben die geltenden Vorschriften, insbesondere gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftliche sowie Kroschu interne Vorschriften einzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich „besenrein“ zu hinterlassen.

5. Gefährdungsbeurteilung

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers sowie Firmenmitarbeiter entstehen. Der Auftragnehmer hat ggf. eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren bei Kroschu zu erstellen und diese auf Verlangen vorzulegen.

6. Arbeitssicherheit

Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sind zu unterstützen und sämtliche Weisungen zum Zwecke der Unfallverhütung sind zu befolgen.

Bei Arbeiten im Bereich Produktion, Werkstatt, Labor, Küche und Lager sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe zu tragen.

Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sowie Schalt- und Steuerschränke dürfen nicht versperrt werden. Bei Missachtung trägt der Dienstleister die Kosten der Entfernung.

Brandschutztüren und Feuerlöscheinrichtungen sind in ihrer Funktion nicht einzuschränken. Gegenstände wie Holzkeile oder Kisten dürfen das selbstständige Schließen nicht verhindern.

Es dürfen nur sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden. (DGUV V3 Prüfung) Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen oder manipuliert werden.

Um den Arbeitsschutz auf dem Werksgelände zu gewährleisten sind folgende Punkte zwingend einzuhalten:

- Einweisung in den Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten durch den zuständigen Kroschu Mitarbeiter
- Angebrachte Sicherheitshinweise sind stets zu beachten
- Gefährliche Alleinarbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden
- von Kabeln, Leitungen und Schläuchen darf keine Gefährdung ausgehen
- mit der zu verrichtenden Arbeit darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den zuständigen Kroschu Mitarbeiter vorliegt
- Arbeitsbereiche müssen von der Fremdfirma abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht
- Bei Absturzgefahr sind entsprechende technische Maßnahmen oder persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz zu verwenden.
- Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich.
- Innerhalb des Werksgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Darüberhinausgehende Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen.

7. Umweltschutz

Bei Umgang mit Gefahrstoffen ist eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen sowie sind die gesetzlichen Regelungen/Vorgaben (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten.

Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) des Auftragnehmers sind grundsätzlich (sofern vertraglich nicht anders vereinbart) von diesem und auf dessen Kosten zu entsorgen. Normale Abfälle (nicht gefährliche Abfälle) dürfen nach Absprache mit dem Beauftragten für Abfall oder Umwelt in den werkseigenen Abfallsystemen entsorgt werden. Die Abfalltrennung ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass keine Wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Lösemittel) ins Erdreich und in das Abwassersystem gelangen.

Umweltgefährdende Emissionen und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

Für Arbeiten verwendete oder zeitweilig am Betriebsgelände verbleibende Stoffe muss ein Sicherheitsdatenblatt verfügbar sein, welches in Abwesenheit des Lieferanten oder Dienstleisters gut sichtbar am Behältnis anzubringen ist. Des Weiteren ist der jeweilige am Werksstandort verantwortliche Beauftragte für Umwelt zu informieren.

8. Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten (z.B. im Rahmen von Reparaturarbeiten) bedürfen vor Beginn der Arbeiten besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form einer Heißarbeitserlaubnis durch den verantwortlichen Brand-schutzbeauftragten bzw. die Haustechnik.

Die durchführenden Personen haben für ausreichenden Brandschutz nach den aktuellen Vorschriften zu sorgen. Brennbare Materialien sind während der Heißarbeiten im Umkreis von mindestens 3m zu entfernen.

§ 11 VVB (Verordnung zur Verhütung von Bränden) ist zu beachten.

9. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände müssen sich die Mitarbeiter des Lieferanten oder Dienstleisters über die Erste-Hilfe-Maßnahmen, Flucht und Rettungswege informieren. Dies kann über die am Empfang oder Pforte ausgehändigte Information „Leitfaden für Besucher“ erfolgen. Grundsätzlich ist jeder Vorfall wie Brand, Feuer, leichte/schwere Verletzungen, Austritt von umweltgefährdenden Stoffen dem jeweiligen Empfang/Pforte oder dem begleitenden Kroschu Mitarbeiter unverzüglich zu melden.

Im Falle eines Evakuierungsalarmes ist das Werksgelände zügig zu verlassen und die beschildderten Sammelplätze aufzusuchen.

10. Verstöße

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Verhaltensregeln ist Kroschu berechtigt, folgende Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu ergreifen:

- Verweisung von Mitarbeitern des Lieferanten oder Dienstleisters vom Werksgelände
- sofortige Einstellung der Arbeiten und Zurückziehen des Auftrages, wenn der Lieferant oder Dienstleister oder die ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingesetzten Personen, trotz zuvor erfolgter schriftlicher Abmahnung, erneut gegen diese Verhaltensregeln verstoßen.
- vorübergehende Einstellung der Arbeiten, bis zur Beseitigung der festgestellten sicherheitstechnischen- oder organisatorischen Mängel

Rev.	Datum	Erstellt von	Geprüft
01	Juli 2021	M. Winkler A. Reichl	21.07.2021 A. Reichl M. Möller T. Schwartz M. Speck
02	01.09.2022	M. Winkler	auf Aktualität geprüft 01.09.2022
03	November 2025	V. Sergl	M.Winkler